

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

VVG §§ 12 Abs. 1, 158 c Abs. 1

In der Pflichtversicherung bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung in Ansehung des Dritten auch dann bestehen, wenn der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Anspruch auf die Versicherungsleistung verjähren läßt. § 158 c Abs. 1 VVG ist insoweit entsprechend anzuwenden.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1971 - IV ZR 1134/68 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 1134/68

Verkündet am

20. Januar 1971
B l e c h e r ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A- L-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
A, T straße , vertreten durch die Vor-
standsmitglieder Dr. Wolfgang J und Leonhard W ,
Bezirksdirektion Bayern, M , R ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

Frau Maria R u , M , Paßplatz ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war als Prokurist der Firma S. [REDACTED] berechtigt, einen der Firma gehörenden, bei der Beklagten gegen Haftpflicht versicherten Volkswagen kostenlos auch für Privatfahrten zu benutzen. Am 19. Februar 1956 fuhr er von Kitzbühel nach St. Johann in Tirol. Am Steuer des Wagens saß Fräulein S. [REDACTED], jetzt Frau M. [REDACTED]; der Ehemann der Klägerin hatte vorn rechts neben der Fahrerin Platz genommen. Als Frau M. [REDACTED] einen unbeschränkten Bahnübergang überqueren wollte, stieß sie mit einem Güterzug der österreichischen Bundesbahn zusammen. Der Ehemann der Klägerin wurde dabei auf der Stelle getötet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Im Dezember 1964 erstritt die Klägerin gegen Frau Mi[REDACTED] ein rechtskräftig gewordenes Urteil, wonach Frau Mi[REDACTED] an die Klägerin einen Betrag von 34.478,19 DM nebst Zinsen sowie eine laufende monatliche Rente bis zum 31. Mai 1971 zu zahlen hatte. Auf Grund dieses Titels ließ die Klägerin den Freistellungsanspruch der Frau Mi[REDACTED] gegen die Beklagte pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Sie begehrt die Zahlung der ihr im Haftpflichtprozeß zugesprochenen Beträge von der Beklagten als Haftpflichtversicherer von Frau Mi[REDACTED].

Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Ehemann der Klägerin Halter, zumindest aber Mithalter des verunglückten Fahrzeugs gewesen sei, Haftpflichtansprüche des Halters gegen mitversicherte Personen aber nach § 11 Nr. 3 AKB von der Versicherung ausgeschlossen seien. Weiter hat die Beklagte sich darauf berufen, daß Frau Mi[REDACTED] die ihr gemäß § 12 Abs. 3 VVG gesetzte Klagefrist nicht wahrgenommen habe. Schließlich hat die Beklagte noch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Ehemann der Klägerin nicht Halter, auch nicht Mithalter, des verunglückten Fahrzeugs gewesen sei und deshalb die Risikoausschlußklausel des § 11 Nr. 3 AKB keine Anwendung finde, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die insoweit erhobenen Rügen der Revision sind ungegründet.

II. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Beklagte nicht nach § 12 Abs. 3 VVG leistungsfrei geworden ist, weil Frau Mi[REDACTED] selbst einen Anspruch auf Versicherungsschutz niemals erhoben hat und ihr gegenüber deshalb der Versicherungsschutz nicht mit der Folge des § 12 Abs. 3 VVG abgelehnt werden konnte.

III. Zur Verjährung des Frau Mi[REDACTED] gegen die Beklagte zustehenden Freistellungsanspruchs, den die Klägerin auf Grund der Pfändung und Überweisung dieses Anspruchs geltend macht, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 VVG beginne die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden könne. Der hier streitige Anspruch auf Schuld-befreiung sei zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils fällig geworden, durch das der Anspruch des Dritten, hier der Klägerin, festgestellt worden sei. Dieses Urteil sei am 24. Dezember 1964 ergangen. Die zweijährige Verjährungsfrist sei danach bei Erhebung der Klage am 17. Januar 1966 noch nicht abgelaufen gewesen.

Diese Ausführungen lassen außer Betracht, daß der Anspruch auf Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die Abwehr der gegen den Versicherten erhobenen Haftpflichtansprüche gerichtet ist. Die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche. Alle diese Leistungen sind Ausstrahlungen eines und desselben einheitlichen Versicherungsanspruchs. Die Abwehr- und Schutzverpflichtung des Haftpflichtversicherers beginnt, sobald gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche wegen eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses erhoben werden. Von diesem Zeitpunkt "kann die Leistung" des Versicherers im Sinne von § 12 VVG "verlangt werden". In diesem Zeitpunkt wird der einheitliche Haftpflichtversicherungsanspruch fällig, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherte den Versicherungsfall dem Versicherer angezeigt hat. Die Verjährung des Rechtsschutzanspruchs erstreckt sich wegen der Einheitlichkeit des Haftpflichtversicherungsanspruchs auch auf den Befreiungsanspruch.

Bei Anwendung dieser von der Rechtsprechung entwickelten und heute allgemein anerkannten Grundsätze (RGZ 150, 227, 231; BGH LM Nr. 3 zu § 2 AHaftpflichtVB = VersR 1960, 554; VersR 1966, 229; Bruck/Möller/Johannsen, VVG 8. Aufl. IV Anm. B 48/49; Prölss/Martin, VVG 18. Aufl. § 149 Anm. 1; Stiefel/Wussow, AKB 7. Aufl. § 10 Anm. 6) ist die Verjährung des Anspruchs auf Versicherungsschutz, der Frau Mi[REDACTED] als mitversicherter Fahrerin gegen die Beklagte zustand, spätestens mit dem Ablauf des Jahres 1959 vollendet. Denn die Geschädigte und ihre Rechtsnachfolgerin, die Klägerin und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, haben, wenn nicht schon 1956, so doch sicher im Jahre 1957 Haftpflichtan-

sprüche gegen Frau Mi[REDACTED] erhoben (im Jahre 1957 haben die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Klägerin wegen ihrer Ansprüche Klage gegen Frau Mi[REDACTED] erhoben). Spätestens im Jahre 1957 konnte Frau Mi[REDACTED] "Leistung" aus dem Haftpflichtversicherungsverhältnis von der Beklagten "verlangen", so daß mit dem Schluß dieses Jahres die zweijährige Verjährung begann.

Die Klägerin konnte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Versicherungsanspruch von Frau Mi[REDACTED] durch die Pfändung und Überweisung des Anspruchs nur so erwerben, wie er in der Person der Versicherten bestand. Demgemäß mußte sich die Beklagte nach § 404 BGB auch gegenüber der Klägerin auf die Frau Mi[REDACTED] gegenüber eingetretene Verjährung berufen können. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Klägerin der Schutz des § 158 c Abs. 1 VVG zugute käme, wonach die Leistungspflicht des Versicherers, der gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten leistungsfrei ist, "in Ansehung des Dritten" bestehen bleibt. Eine Anwendung des § 158 c Abs. 1 VVG auf die Verjährung des Befreiungsanspruchs wird von der herrschenden Lehre abgelehnt, weil § 158 c VVG das Verkehrsoffer nur vor der auf typisch versicherungsrechtlichen Bestimmungen beruhenden Leistungsfreiheit des Versicherers schützen wolle. Dieses Schutzes bedürfe es bei der Verjährung des Haftpflichtversicherungsanspruches nicht, weil der Dritte es in der Hand habe, die Verjährung durch eine Feststellungsklage zu unterbrechen (so Johannsen VersWiss-Arch 1956, 283/84 und 1958, 67 im Anschluß an Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, 169 ff.; ebenso Bruck/Möller aaO § 12 Anm. 10; Prölss/Martin aaO § 158 c a.F. Anm. 2; Thees/Hagemann, Das Recht der Kfz-Haftpflichtversicherung 2. Aufl. § 158 c Anm. 1 m.w.N. - A. A. Fromm, Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung 2. Aufl.

§ 158 c VVG Anm. 18; Würffel, VersWissArch 1958, 53 ff.; BÜchner, Zur Theorie der obligatorischen Haftpflichtversicherungen, 1970, 92 ff.). Das Ergebnis hält auch die herrschende Lehre für durchaus unbefriedigend. Das trifft um so mehr zu, als der Dritte bei einem "kranken" Versicherungsverhältnis die Verjährung des Befreiungsanspruchs nicht zu befürchten braucht, weil die Verjährung des fingierten Anspruchs ihm gegenüber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH VersR 1965, 1167; 1968, 361; 1969, 127) erst zu laufen beginnt, sobald er in der Lage ist, den Versicherungsanspruch selbst geltend zu machen. Es erscheint aber paradox, daß für den Dritten bei einem "gesunden" Versicherungsverhältnis eine ungünstigere Verjährungsregelung als bei einem "kranken" Versicherungsverhältnis gelten soll. Eine unterschiedliche Regelung muß auch deshalb Bedenken begegnen, weil sich oft erst im Laufe des Deckungsprozesses herausstellt, ob das Versicherungsverhältnis gesund oder krank ist und der Grund dafür nicht selten auf einem Zufall beruhen kann. So liegt z. B. schon bei Versäumung der Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG ein krankes Versicherungsverhältnis im Sinne des § 158 c Abs. 1 VVG vor.

Eine unmittelbare Anwendung des § 158 c Abs. 1 VVG auf die Einrede der Verjährung ist allerdings ausgeschlossen. Denn um ein "Freiwerden" des Versicherers handelt es sich nicht im Fall der Verjährung nach § 12 Abs. 1 VVG (anders § 12 Abs. 3 VVG - vgl. RGZ 142, 66 zu § 101 Abs. 1 VVG a.F., jetzt § 102 Abs. 1 VVG).

Scheidet danach eine unmittelbare Anwendung des § 158 c Abs. 1 VVG aus, so bleibt eine entsprechende Anwendung zu prüfen. Hierfür spricht, daß bei allen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führenden Tatbeständen

immer ein bestimmtes V e r h a l t e n des Versicherungsnehmers (Obliegenheitsverletzung, Zahlungsverzug), das oft in einer Unterlassung bestehen wird, die Leistungsfreiheit auslöst. Ähnlich entsteht aus einem Verhalten des Versicherungsnehmers, aus der unterlassenen Geltendmachung seines Anspruchs, die Einrede der Verjährung. Ob eine unterschiedliche Behandlung dieser Verhaltensweisen gegenüber dem Dritten berechtigt ist, muß sich nach dem Rechtsgedanken richten, der dem § 158 c VVG zugrunde liegt. Die Bestimmung will den Dritten vor Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers schützen, gegen die er sich sonst nicht zu schützen vermag. Kann der Dritte sich selbst schützen, so bedarf es nicht des Schutzes des § 158 c Abs. 1 VVG. Das nimmt die herrschende Lehre an, weil der Dritte gegen den Versicherer auf Feststellung des Versicherungsanspruchs klagen und dadurch die Unterbrechung der Verjährung erreichen könne. Ob dieses Ziel durch eine Feststellungsklage ohne vorherige Pfändung des Versicherungsanspruchs, die einen Vollstreckungstitel des Dritten gegen den Versicherungsnehmer voraussetzt, wirklich erreicht werden kann, ist aber sehr zweifelhaft. Nach dem geltenden Prozeßrecht kann zwar auch ein Dritter bei vorhandenem rechtlichen Interesse auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses klagen (zur Zulässigkeit der Drittfeststellungsklage vgl. Stein/Jonas, ZPO 19. Aufl. § 256 II 3 und die dort in den Anm. 55 ff zitierte Rechtsprechung). Nach § 209 BGB wird die Verjährung indessen nur unterbrochen, wenn der B e r e c h t i g t e Klage auf Feststellung des Anspruchs erhebt. Der Dritte, der ohne Pfändung der Versicherungsforderung Feststellungsklage erhebt, ist nicht Berechtigter im Sinne des § 209 BGB. Die Feststellungsklage des nicht berechtigten Dritten soll deshalb die Verjährung "nach Treu und Glauben außerhalb der Vorschriften des BGB" unterbrechen, was aus einer Entschei-

dung des Reichsgerichts vom 6. November 1934 (JW 1933, 849), die zur Wahrung der Ausschlußfrist des § 12 Abs. 3 VVG ergangen ist, geschlossen wird (so Johannsen in Bruck/Möller/Johannsen, VVG Haftpflicht-Versicherung B 82). Ob dieses Ergebnis mit den förmlichen Vorschriften über die Verjährung vereinbar ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es genügt, die Schwierigkeiten und Unsicherheiten aufzuzeigen, denen der Dritte sich gegenüber sieht, wenn er bei streitiger Haftung die Verjährung des Versicherungsanspruchs verhindern will.

Dem Geschädigten droht zwar in der allgemeinen Haftpflichtversicherung stets die Gefahr, daß der Versicherungsanspruch des haftpflichtigen Schädigers verjährt ist, bevor gegen ihn ein obsiegendes Haftpflichturteil, das eine Pfändung des Versicherungsanspruchs ermöglicht, ergangen ist. Gegenüber der allgemeinen Haftpflichtversicherung besteht aber die Besonderheit der Pflichtversicherung darin, dem Dritten einen umfassenden Schutz gegen ihm nachteilige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers zu gewähren, gegen die er sich sonst überhaupt nicht oder doch nur schwer schützen kann. Dabei einen kleinlichen Maßstab anzulegen, würde dem Schutzgedanken des § 158 c VVG widersprechen. Nach dem mit dieser Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck ist insbesondere nicht einzusehen, warum der Versicherer sich dem Dritten gegenüber nicht auf die Versäumung einer dem Versicherungsnehmer gemäß § 12 Abs. 3 VVG gesetzten Klagefrist berufen kann, hingegen aber nicht gehindert sein soll, die Einrede der Verjährung zu erheben. Denn zwischen beiden Institutionen besteht, von der unterschiedlichen rechtlichen Gestaltung abgesehen, in der Sache und hinsichtlich der Interessen der Betroffenen nur ein gradueller Unterschied. Bei der Versäumung der Klagefrist ist wegen der schon nach sehr kurzer Zeit

eintretenden Rechtsfolge das Schutzbedürfnis des Dritten sicher größer. Es ist aber aus den oben dargelegten Gründen auch bei der im Versicherungsrecht nur kurzen Verjährungszeit von zwei Jahren gegeben.

Eine entsprechende Anwendung des § 158 c Abs. 1 VVG auf die Verjährung des Versicherungsanspruchs, gleichviel, ob es sich um ein krankes oder gesundes Versicherungsverhältnis handelt, verbessert die Rechtsstellung des Dritten. Das entspricht dem Zuge der Rechtsentwicklung, die jedenfalls für den Bereich der Kfz-Pflichtversicherung in dem neuen Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 über die Regelung des § 158 c VVG weit hinausgegangen ist. Denn der Dritte hat jetzt einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer, und die Verjährung dieses Anspruchs unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt dabei mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadensersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt (§ 3 Nr. 1 und 3 PflVersG).

Bei entsprechender Anwendung des § 158 c Abs. 1 VVG kann die Beklagte sich gegenüber der Klägerin nicht auf die Verjährung berufen, die gegenüber der mitversicherten Fahrerin, Frau M. [REDACTED], eingetreten ist. Denn gegenüber der Klägerin begann die Verjährung, entsprechend den Grundsätzen über die Verjährung der Versicherungsforderung aus einem kranken Versicherungsverhältnis, nicht vor dem Schluß des Jahres 1965 und wurde durch die im Februar 1966 erhobene Klage unterbrochen.

IV. Die Anwendung des § 158 c VVG schließt auch dessen Abs. 4 ein, wonach der Versicherer insoweit nicht haftet, als ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, weil die österreichische Bundesbahn als ausländischer Eigenversicherer kein Haftpflichtversicherer im Sinne des § 158 c Abs. 4 VVG a.F. ist.

V. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten in vollem Umfang als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz